

Kurztitel

Ursprungszeugnisse für zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 603/1983 aufgehoben durch BGBI. Nr. 16/1995

Inkrafttretensdatum

04.01.1984

Außerkrafttretensdatum

03.01.1995

Langtitel

ABKOMMEN zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich

StF: BGBI. Nr. 603/1983

Änderung

idF:

BGBI. Nr. 441/1988

BGBI. Nr. 16/1995

Ratifikationstext

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 5 am 4. Jänner 1984 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits, sowie

das Ministerium für Außenwirtschaft und -handel der Volksrepublik China andererseits,

nach Abschluß von Erörterungen über die Einfuhr von handwerklichen Erzeugnissen der Volksrepublik China nach Österreich,

sind übereingekommen wie folgt: